

# Betrifft: NATUR



- „Gute Seele“ des NABU verabschiedet sich
- Editorial: Die Glaubwürdigkeit ist dahin
- Gestörtes Verhältnis der Landesregierung zum Naturschutz
- Sieg für den Knickschutz
- Praxis der Gewässerunterhaltung
- Libellen in Schleswig-Holstein
- NAJU-Erlebnis-Camp 2010

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
NABU Schleswig-Holstein  
Färberstraße 51, 24534 Neumünster  
Tel. 04321-53734, Fax 5981  
Internet: www.NABU-SH.de  
E-Mail: Redaktion.BN@NABU-SH.de

**Spendenkonto:**

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto-Nr. 285 080

**Vertrieb:**

Beilage Naturschutz heute &  
NABU Schleswig-Holstein  
Auflage: 15.500 Exemplare  
Internet: www.Betrifft-Natur.de

**Redaktion:**

Hermann Schultz  
Prof. Dr. Rudolf Abraham  
Ingo Ludwichowski  
Carsten Pusch

**Gestaltung und Herstellung:**

Lürssen Brüggmann Werbeagentur

Der NABU Schleswig-Holstein übernimmt keine Gewähr für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Fotos und andere Unterlagen. Die Redaktion behält sich Kürzungen und die journalistische Bearbeitung aller Beiträge vor. Mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des NABU Schleswig-Holstein oder der Redaktion wiedergeben.

**Erscheinungsweise:**

Vierteljährlich

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 1. Juni 2010

**Titelbild:**

Das Männchen der Gebänderten Prachtlibelle ist mit seinen getönten Flügeln und der breiten schwarzblau schillernden Binde unverkennbar gekennzeichnet. Die Art zeigt ein ausgeprägtes Balzverhalten. Die Männchen besetzen Reviere, die sie energisch gegen Eindringlinge verteidigen.

Sobald ein Weibchen auftaucht, wird dies mit einem Balzflug umworben. Nach der Paarung werden die Eier in flutende Wasserpflanzen abgelegt, hierzu taucht es vielfach unter die Wasseroberfläche ab.

Foto: Thomas Behrends

**Telse Wartenberg verlässt nach 24 Jahren die NABU Landesgeschäftsstelle – Nikola Vagt freut sich auf die Büroleitung**

**It's time to say good bye ...**

Am 02. Mai 2010 sind es 24 Jahre, in denen Telse Wartenberg in ganz hervorragender Weise die damalige DBV- und heutige NABU Landesgeschäftsstelle geleitet hat. Erst im Forsthaus in Oelixdorf bei Itzehoe, dann in den Räumen der Umweltakademie in Neumünster und jetzt in der Villa Ihle ebenfalls in Neumünster.

Telse Wartenberg war immer präsent, so gut wie nie krank, immer freundlich, immer fröhlich, immer klar, sicher und selbstbewusst. Sie sorgte dafür, dass in der NABU Landesgeschäftsstelle nie Langeweile aufkam. Die anfallende Arbeit erledigte sie mit hoher Geschwindigkeit und großer Präzision und das NABU Archiv führte sie so, dass sie zeitnah auf jeden abgelegten Vorgang zurückgreifen konnte.

Telse Wartenberg hat durch ihre humorvolle und verbindliche Art, ihre rasche Entscheidungsfähigkeit und ihre hohe Kompetenz in allen NABU Angelegenheiten den NABU Schleswig-Holstein entscheidend mit geprägt und darüber hinaus dafür gesorgt, dass innerhalb des NABU Schleswig-Holstein seit Jahren ein offenes und herzliches Betriebsklima herrscht. Sie hat die NABU Landesgeschäftsstelle zu einem Qualitätsstandard geführt, der ohne sie niemals erreicht worden wäre.

Anlässlich der Landesvertreterversammlung am 14. März 2010 dankten ihr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

NABU Aktive aus den Gruppen, Referentinnen und Referenten und der Landesvorstand ganz herzlich, sprachen ihr große Anerkennung für ihre Lebensleistung beim NABU aus und wünschten ihr alles Gute für den nun kommenden Ruhestand.

**Unsere Neue – Nikola Vagt**

Am Anfang war das Ei – in diesem Zusammenhang bitte ich darum, diese Aussage wörtlich zu nehmen und nicht auf eventuell vorhandene Hennen zu verweisen, die da auch noch mitmischen. Denn da war wirklich ein Ei: Ein hübsch geflecktes, lebendig warmes Möwenei, das mir ein Betreuer des Graswälders in Heiligenhafen in die Hand drückte – und eine Leidenschaft für die Ornithologie entflammte. Seit diesem Ausflug bin ich regelmäßig an den Hot Spots der Vogelwelt unterwegs, ausgestattet mit dem Svensson und einem Fernglas. Nichts liegt da näher, als nach Wallnau zu reisen, mitzuarbeiten, das alles aus nächster Nähe zu betrachten und kräftig mitzumischen. Dies war der Beginn meiner NABU-Geschichte und nun geht die Reise weiter. Auch das flauschigste Küken will mal fliegen lernen! Am ersten März 2010 habe ich meine Zelte in Südniedersachsen abgebrochen und mein neues NABU-Zuhause in Neumünster bezogen. Ich freue mich auf alle Menschen, die mein Faible für den Naturschutz teilen, die sich – wie auch immer – für kleine und große Projekte auf die Beine stellen, und darauf, nach und nach auch die Gebiete zu besuchen, die ich bisher nur durch die Lektüre der Berichte kenne. Auf eine gute Zusammenarbeit mit allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des NABU.

Nikola Vagt  
NABU Landesgeschäftsstelle  
Färberstr. 51  
24534 Neumünster  
Nikola.Vagt@NABU-SH.de  
Tel. 04321-53734



**Editorial**

**Die Glaubwürdigkeit ist dahin**



Die neue Landesregierung aus CDU und FDP ist seit einiger Zeit im Amt. Insbesondere die CDU war fest entschlossen, der Natur zukünftig einen hohen Stellenwert einzuräumen. Der damalige Umweltminister und heutige CDU-Fraktionsvorsitzende Christian von Bötticher hatte in dem Zukunftsprogramm „Weiterentwicklung der Naturschutzpolitik in Schleswig-Holstein – 20 Punkte für die natürliche Vielfalt“ vor der Wahl erklärt:

- Die biologische Vielfalt in Schleswig-Holstein zu erhalten und den Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern ist eine Aufgabe, die angesichts der zunehmenden Bedrohung und des wachsenden Rückganges von Arten und Habitaten immer wichtiger wird.“ Deshalb verfolge das Land Schleswig-Holstein in diesem Zusammenhang folgende Ziele: „ ...
- Der anhaltende Rückgang natürlicher und naturnaher Lebensräume und der wildlebenden Arten in Schleswig-Holstein wird gestoppt.
- Der Anteil vom Aussterben bedrohter bzw. stark gefährdeter Arten wird verringert.
- Einzelne Arten, die einst in Schleswig-Holstein heimisch waren, wandern wieder ein oder können erneut in ihren einstigen Lebensräumen angesiedelt werden.
- Gefährdete Arten und Lebensräume, für die Schleswig-Holstein international eine besondere Verantwortung trägt, werden in ihrem Zustand gesichert und können sich weiterentwickeln.

- Die Schwerpunktgebiete des Naturschutzes befinden sich in einem stabilen Zustand und sind vernetzt, (...)
  - Unzerschnittene, störungsarme Räume werden erhalten sowie neue geschaffen oder verbunden. (...)
- Unsere Instrumente sind das Fördern (Finanzierung) und das Fordern (Gesetze) um den Verlust der Vielfalt bis 2020 zu stoppen und umzukehren.“

Der NABU ging davon aus, dass diese Punkte nun auch – so wie vor der Wahl angekündigt – in dem nach der Wahl verabschiedeten Landesnaturschutzgesetz übernommen werden.

Doch nach der Wahl sah es ganz anders aus! Das von der CDU/FDP verabschiedete Landesnaturschutzgesetz ist mit Abstand das schlechteste, das je in Schleswig-Holstein verabschiedet wurde. Es bleibt teilweise sogar weit hinter dem ersten seinerzeit unter CDU – Landwirtschaftsminister Ernst Engelbrecht-Greve 1973 verabschiedeten Landschaftspflegegesetz und den Standards des derzeit geltenden Bundesnaturschutzgesetzes zurück.

Noch im November 2009 hatte Umweltministerin Dr. Juliane Rumpf auf dem Naturschutztag in Kiel erklärt, dass die geplanten Abweichungen bei der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes nicht zu Lasten der Natur gehen würden. Mit ihrer Auffassung hat sie sich in der Diskussion um die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes innerhalb der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion wohl nicht durchsetzen können. So wird die bisher gültige und auch im Bundesnaturschutzgesetz geförderte Ausgleichsregelung drastisch eingeschränkt. Bisher musste bei Eingriffen in Natur und Landschaft diese dadurch ausgeglichen werden, dass entsprechende Flächen aus der Nutzung genommen und der Natur wieder zurückgegeben wurden. Das soeben verabschiedete Landesnaturschutzgesetz fordert, dass dieser Ausgleich vorrangig auf Flächen stattfinden soll, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Auffassung widerspricht der gängigen Rechtsprechung und öffnet dem weiteren Artensterben in unserer Landschaft Tür und Tor. In diesem Zusammenhang sei an das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig erinnert, dass den geplanten Ausgleich für den Eingriff in das Süßwasserwatt „Mühlenberger Loch“ im Naturschutzgebiet Haseldorfer Binnenelbe

zur Erweiterung der Startbahn für den A380 nicht zuließ.

Außerdem verzichtet das jetzt verabschiedete Landesnaturschutzgesetz auf das im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehene Vorkaufsrecht des Naturschutzes für ökologisch wertvolle Flächen.

Darüber hinaus wird das gerade von Ministerpräsident Peter Harry Carstensen immer wieder hoch gelobte Ehrenamt im Landesnaturschutzgesetz entscheidend eingeschränkt. Die Einrichtung der bisher gesetzlich vorgeschriebenen Beiräte für Naturschutz ist nun ins Belieben der Behörden gestellt worden. Man kann sich gut vorstellen, dass zukünftig die eine oder andere Verwaltungsbehörde gerne auf das (manchmal auch unbequeme) Fach- und Sachwissen des ehrenamtlichen Naturschutzes verzichten wird.

Der Landesnaturschutzbeauftragte Klaus Dürkop (noch ist er im Amt) hat diese Missstände vor wenigen Tagen öffentlich angeprangert – wofür wir von dieser Stelle herzlichen Dank sagen!

Das soeben verabschiedete Landesnaturschutzgesetz trägt eindeutig die Handschrift der Klientel, die nach Auffassung führender Wissenschaftler für das Artensterben an aller erster Stelle verantwortlich ist: die intensive Landwirtschaft.

Dieses in einem Naturschutzgesetz nicht unterbunden, sondern sogar noch gefördert zu haben, wird in der Geschichte des schleswig-holsteinischen Naturschutzes als ewiger Makel an dieser CDU/FDP-Regierung hängen bleiben.

Wie hieß es doch in dem Programm „Naturschutz 2020“? „Die biologische Vielfalt zu erhalten ist eine ethische Verpflichtung, da wir unsere Lebensräume und Umwelt als Erbe für künftige Generationen schützen müssen.“

Krasser kann der Widerspruch zwischen politischen Absichtserklärungen vor der Wahl und politischem Handeln nach der Wahl gar nicht dokumentiert werden!

Herzliche Grüße  
*Hermann Schultz*  
Hermann Schultz  
NABU-Landesvorsitzender

**Ohne Einsicht: Fehler ignoriert statt korrigiert**

# Vom gestörten Verhältnis der Landesregierung zum Naturschutz

Landesnaturerschutzes, Landesjagdzeitenverordnung, Knickschutz, Fangjagd- und Kormoranverordnung – kaum ein Bereich des Umweltrechts blieb in der letzten Legislaturperiode von einem erheblichen Abbau der Standards verschont. Die teils drastischen Auswirkungen für unser Naturerbe sind allen Orts für aufmerksame Beobachter deutlich erkennbar. Nach mehreren Jahren unheilvollen Wirkens ist es daher angebracht, Bilanz zu ziehen, die Auswirkungen der tiefen Einschnitte in das Naturschutzrecht zu überprüfen und darauf fußend dringend notwendige Korrekturen vorzunehmen. Doch die neue Landesregierung weicht der Diskussion aus – indem sie ganz einfach Effekte des eigenen Handelns schön redet und auslaufende Verordnungen ohne Überprüfung stillschweigend verlängert. Der Schutz der Natur als eigenständiges Politikziel rückt zusehends in den Hintergrund – zu Gunsten von Jagd, Fischerei und Landwirtschaft. Statt in Rechtsbestimmungen den effektiven Erhalt der biologischen Vielfalt in den Mittelpunkt zu stellen, geraten diese immer mehr zu Vorschriften zum Schutz 'vor der Natur'. Im Internationalen Jahr der Biodiversität ein Lehrstück für das vorbehaltlose Bedienen der eigenen Klientel.

Wer mit offenen Augen durch Schleswig-Holstein streift und die Berichterstattung in den Medien aufmerksam verfolgt, dem bieten nicht nur die Folgen des mangelhaften Knickschutzes, der mit dem seitlichen Schlägeln einem charakteristischen Naturelement der Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins flächig zusetzt, ein mittlerweile allzu vertrautes Bild. Kormorane verschwinden als Folge der fachlich nie begründeten Kormoranverordnung als Brutvögel aus dem Binnenland. Tausende Mauswiesel und Hermeline, Baum- und Steinmarder, Schwäne und Möwen werden durch drastisch erweiterte Jagdzeiten ohne einen nach dem Tierenschutzrecht geforderten „vernünftigen Grund“ geschossen oder verenden in Fallen. Der gesetzliche Schutz für landschaftsprägende Einzelbäume wird mit dem Verzicht auf die „Eingriffsliste“ im Landesnaturschutzgesetz gekippt. Alte Überhälter werden in einigen Regionen bereits zur Rarität. Die Möglichkeit für den Erwerb von Naturschutzflächen wird zudem extrem eingeschränkt. Wie auf diese Weise heute noch die Ziele der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie oder des Moorschutzprogramms erreicht werden sollen, ist schwerlich erkennbar. Hinzu kommt eine sich immer mehr wandelnde Landwirtschaft, die nicht nur für einen massenhaften Umbruch wertvollen Grünlands zu öden Maisplantagen sorgt, sondern insgesamt die Intensität der Landnutzung so steigert, dass Kiebitz und Sumpfdotterblume, Feldlerche und Ackerwildkräuter keine Chance mehr haben, außerhalb von Schutzgebieten langfristig bei uns zu überleben. Ein Konzept, dagegen anzusteuern, ist selbst ansatzweise nicht zu erkennen und dessen Einführung beim von CDU und FDP geforderten ‚Primat der Freiwilligkeit‘ auch nicht zu erwarten.

Dabei werden – bislang – einige seit langem bewährte Instrumente des Artenschutzes und der Schutzgebietenbetreuung und -entwick-

lung durchaus noch weiter geführt, die Stiftung Naturschutz mit ihren Gebietsankäufen – obwohl teils wegen des Flächenanspruchs durchaus angefeindet – noch nicht ausbremst. Den Aktivitäten liegt aber vor allem eine einseitige und unvollständige Sichtweise über die Komplexität von Biodiversität zugrunde: Ein Artenschutz ohne Lebensraum- und die zunehmende Einteilung der Landesfläche in „Schutz- und Schmutzräume“ prägen inzwischen das Bild. Dabei war es gerade ein über die Landesgrenze hinaus anerkanntes Gütezeichen schleswig-holsteinischer Naturschutzaktivitäten, möglichst das gesamte Land im Sinne einer vernetzten Betrachtung im Blick zu haben. Davon bleibt wenig übrig. Hauptsächlich das EU-Recht hält hier noch einen Mindeststandard aufrecht. Die zur Umsetzung der Schutzziele in Natura-2000-Flächen gegründeten „Lokalen Aktionen“ können zwar im Idealfall für diese Flächen das Erreichen von Schutzziele erleichtern, sind aber ungeeignet, die allgemein notwendigen Standards etwa in der Flächenbewirtschaftung zu sichern. Ihr Auftrag erstreckt sich zudem nur auf einen Teil der Natura-Flächen. Außerhalb dieser Kulisse gibt es kaum noch Unterstützung für den Naturschutz – weder durch das MLUR, noch durch eine entsprechende Gesetzgebung. Positive Zeichen setzen fast nur einige Artenschutzprojekte, so die Finanzierung der von der Stiftung Naturschutz initiierten Amphibien-schutzvorhaben. Bei zukünftigen Munitionssprengungen werden mit Unterstützung des schleswig-holsteinischen Innenministeriums zum Schutz von Schweinswalen zukünftig Blasenvorhänge eingesetzt werden. Der „Managementplan Wolf“, auf dessen Erstellung der NABU maßgeblich gedrängt hatte und an dessen Erarbeitung er besonders beteiligt war, setzt auch bundesweit ein deutliches und vorbildliches Signal für den Artenschutz. In der Praxis bleibt aber abzuwarten,

ob die Aufforderung, den Wolf bei uns willkommen zu heißen, auch bei der Jägerschaft wirklich angekommen ist. Das Moorschutzprogramm der Landesregierung setzt zwar nicht nur als Beitrag für den Schutz von Lebensräumen, sondern auch beim Klimaschutz ein positives Signal, doch bleibt fraglich, ob sich das Ziel, größere Moorkomplexe für die Regeneration zu erwerben, ohne das im Zuge der Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)-Novelle von 2005 gekippte Vorkaufsrecht des Landes überhaupt noch realisieren lässt.

Zwei Beispiele mögen exemplarisch die Kritik des NABU an einer falschen Weichenstellung in der Gesetzgebung und einer rein an der Klientel bezogenen Interessenpolitik verdeutlichen:

## Landesnaturerschutzesgesetz

Nach der letzten Novelle des LNatSchG im Jahr 2007 stand vor dem Hintergrund, dass mittlerweile das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG geändert wurde, eine erneute Überarbeitung der wichtigsten Gesetzesgrundlage des Landes für den Naturschutz im Land zwischen den Meeren an. Die Notwendigkeit ergab sich aus dem Umstand, dass das neue BNatSchG den Ländern teils weitreichende Gestaltungsspielräume einräumt, umgekehrt aber auch neue unveränderliche Bestandteile im Naturschutzrecht festlegt. Das novellierte BNatSchG hätte ab dem 1. März 2010 in Schleswig-Holstein unmittelbar gegolten, wenn das Land bis dahin nicht sein LNatSchG diesbezüglich angepasst haben würde. Quasi in letzter Minute, nämlich am 24. Februar 2010, verabschiedete der Landtag das neue Gesetz.

Obwohl der Bundestag das neue BNatSchG schon Ende Juli 2009 beschlossen hatte und dessen wesentliche Änderungen den Ländern bereits vorher bekannt waren, wurde in



Foto: Wikipedia

Der schleswig-holsteinische Landtag – in den letzten Jahren wendete sich die Gesetzgebung gegen den Naturschutz.

Schleswig-Holstein der LNatSchG-Entwurf den beteiligten Verbänden erst Mitte Dezember zur Sichtung überlassen – dem Bauernverband allerdings deutlich früher, wie das Datum seiner Kurzstellungnahme (11. Dezember 2009) deutlich belegt. Weil der Anhörungstermin bereits fünf Wochen später stattfand, mussten der NABU und andere Verbände ihre Stellungnahme „unterm Weihnachtsbaum“ erarbeiten. Auch die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise, die als Arbeitsebene die Schwächen des Gesetzes am besten kennen, erhielten kaum Gelegenheit Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Einige der im neuen LNatSchG vorgenommenen Anpassungen an das BNatSchG sind rechtlich unbestritten notwendig. Im Hinblick auf die Ausformung eines consequenteren Naturschutzes, die das BNatSchG vor der Situation der konkurrierenden Gesetzgebung durchaus gewährt, fehlt es dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Gesetz jedoch erheblich an Substanz. Der NABU widerspricht zudem der seitens der Regierungsfractionen verkündeten Behauptung, die derzeit geltende Gesetzesfassung habe sich „bewährt“. Eine Evaluation der teils drastischen Einschnitte, wie sie mit der Gesetzesänderung gegenüber den Bestimmungen des LNatSchG von 1993 bzw. 2003 vorgenommen wurden, hat nie stattgefunden, wurde wie beim Knickschutz durch Intervention von Interessenverbänden wie dem Bauernverband aktiv verhindert. Bereits heute sind die Auswirkungen der erheblichen Defizite des im März 2007 in Kraft getretenen LNatSchG in der Landschaft erkennbar. Die positive Darstellung des LNatSchG aus dem Jahr 2007 in der Begründung zur Gesetzesnovellierung hinterlässt nicht nur bei vielen Naturfreunden daher einen faden Beigeschmack. Das Gesetzgebungsverfahren hätte hier die Chance geboten, Fehlentscheidungen seit der Aufhebung des alten, aus dem Jahre 2003 stammenden LNatSchG zu korrigieren.

Der NABU und andere Naturschutzverbände, aber auch die Arbeitsgemeinschaft der

unteren Naturschutzbehörden im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, haben hierzu viele Anregungen gegeben, so zur Verbesserung des Knickschutzes, zur Ergänzung der Liste der geschützten Biotop, zur Wiedereinführung der sogenannten Positivliste für Eingriffe, zum Schutz von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, zu den Landschaftsrahmenplänen und zur Wiederherstellung des Vorkaufsrechtes für naturschutzrelevante Flächen. Diese Punkte wurden von den Regierungsfractionen allerdings nicht aufgegriffen – man wollte schließlich das Eingeständnis der Mangelhaftigkeit des Gesetzes von 2007 vermeiden.

Das Gesetz macht zudem den Eindruck eines Torsos, mit dem sich die Regierungsfractionen offensichtlich hinter dem BNatSchG verstecken, um dem Bekenntnis zu entgehen, dass ein effektiver Naturschutz einer klaren, fachlich begründeten Rechtsgrundlage bedarf. Das neue Landesnaturschutzgesetz beschränkt sich auf den Habitus einer dürren Ergänzungsvorschrift zum BNatSchG und besteht überwiegend aus zusammenhanglosen Formulierungen und einer Flut von alleinigen Verweisen auf das BNatSchG. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der gebotenen Transparenz sollte das LNatSchG jedoch für sich allein stehend so weit wie möglich geschlossen sein. Die dargebotene erneute radikale Verkürzung des bisherigen Gesetzestextes kommt dem Anspruch, verständlich und damit auch bürgerfreundlich zu sein, in keiner Weise entgegen. Selbst rechtskundigen Verwaltungsorganen wird in der Praxis eine gleichzeitige, vielbezügige Sichtung des BNatSchG abverlangt.

Mit der selbst verschuldeten Eile im Gesetzgebungsverfahren setzten sich CDU und FDP allerdings auch selbst unter Druck. Noch kurz vor der Beschlussfassung brachten sie eine lange Liste mit Änderungswünschen ein. Dabei missachteten sie, dass Teile des BNatSchG abweichungsfest sind, d. h. auch nicht ergänzt werden dürfen. So wurde die im Artenschutzabschnitt des BNatSchG – leider –

nicht enthaltene Bestimmung zum Brutplatzschutz seltener Großvogelarten kurzerhand wieder ins LNatSchG eingefügt – gut gemeint, aber verfassungswidrig und deshalb von jedem Betroffenen ohne weiteres vor Gericht anzufechten. Besonderen Ehrgeiz entfalteten die Regierungsfractionen hauptsächlich, als es um die Durchsetzung von Interessen der eigenen Klientel ging. Zuletzt wurde auch die Verpflichtung der Kreise, Naturschutzbeauftragte und Beiräte zu ernennen, gekippt. Damit wurde ein Instrument des Ausgleichs zwischen staatlichem und privatem Engagement, das sich in Deutschland über alle politischen Grenzen hinweg seit fast 80 Jahren eingespielt hatte und das bis heute für teils herausragende Persönlichkeiten in der Naturschutzarbeit den organisatorischen Rückhalt bot, Naturschutz in der Region voranzubringen, der Beliebigkeit der Landräte überlassen. Selbst in Naturschutzgebieten wird zudem nun jeglichen Nutzungen neuer Raum geboten, die nicht den eigentlichen Schutzzwecken dienen, und damit den Kernflächen des Naturschutzes ihre Funktion als ungestörte Entwicklungsräume der Natur immer mehr der Boden entzogen. Es obliegt den Naturschutzbehörden in der Folge nun, immer nachweisen zu müssen, warum eine Nutzung schädlich ist – wer mit begrenztem Zeit- und Personalaufwand in der Verwaltung dies leisten soll, ist nicht erkennbar. Deutlich aber wird, dass das Konfliktpotential weiter steigt – dies ist weder im Sinne einer schlankeren Verwaltung, noch einer geforderten Bürgerfreundlichkeit. Nicht nur hier zeigt sich: Diese Argumente zählen nicht, wenn Ansprüche der Klientel zu befriedigen sind. Die wenigen positiven Ansätze im Gesetz wie der Erhalt der ‚Roten Listen‘ und der Schutz von Nistplätzen bedrohter Vogelarten können, weil eigentlich selbstverständlich und zuvor bereits im Gesetz enthalten, das Bild kaum verbessern.

## Landesjagdzeiten

Heftig war im Jahr 2005 die Kritik von Naturschutzverbänden wie dem NABU am Rückfall in alte Zeiten, in denen Tierarten allein nach Nützlich- und Schädlichkeitskriterien betrachtet und zum Abschuss freigegeben wurden. Bekannt war, dass vor allem Ministerpräsident Peter Harry Carstensen die maßlose Ausweitung der Jagdzeiten und die Neuaufnahme teils bedrohter Arten in die Liste der jagdbaren Tiere protegierte und seinen Jagdgenossen damit sein versprochenes Wahlgeschenk machte. Starke politische Bedenken nicht nur der Opposition, sondern auch bis weit ins Spektrum der damaligen Regierungspartei SPD, konnten ebenfalls nicht verhindern, dass die unsinnige Verordnung Ende 2005 in Kraft gesetzt wurde. Die auf Grund



Foto: NABU Archiv

*Illegale Fangjagd: Mit Getreide bestückt wurden hier im Jahr 2010 Fasane gefangen.*

der anhaltenden Kritik vorgetragene Behauptung, dies alles in Anpassung an die entsprechende Verordnung des Bundes vornehmen zu müssen, erwies sich als haltlos. Liegen landesspezifische Gründe vor, ist ein Abweichen – wie in anderen Bundesländern seit langem ohne Probleme praktiziert – rechtlich ohne weiteres möglich.

Als Folge der Verordnung, die nun bereits seit fünf Jahren die Jagd auf sinnlos viele Tierarten möglich macht, wurden laut den Jagd- und Artenschutzberichten des MLUR beispielsweise erschreckend hohe Zahlen an Schwänen, Möwen und Wieseln getötet – und zwar ohne den tierschutzrechtlich geforderten „vernünftigen Grund“ – wie eine Auswertung des NABU zeigt. Der ökologische Nutzen der Verfolgung von Tierarten wie Mauswiesel und Dachs, Bleßralle und Höckerschwan, Lachmöwe und Elster wurde bis heute vom MLUR nicht belegt. Selbst gesetzte Ziele bei Neubürgern wie das Eindämmen des Bestandanstiegs beim Marderhund oder bei der Nilgans wurden trotz stetig steigender Abschusszahlen erkennbar nicht erreicht.

Einige der betroffenen Tiere wie manche Möwenarten gehen dabei deutlich im Bestand zurück. Bedrohte Arten wie Singschwan, Zwerggans oder Schwarzkopfmöwe geraten ins Visier der Jagd, da sie von vielen Jägern nicht von zum Abschuss freigegebenen Arten unterschieden werden. Geschossene Tiere bleiben ungenutzt, werden anschließend schlicht weggeworfen oder vergraben – Jagd als reiner Schießsport auf die lebende Zielscheibe. Gelegentlich in Reaktion auf die Kritik des NABU behauptete Nutzungen mancher Tierarten („Dachsschinken“ und „Höckerschwanbraten“) geben die jagdliche Realität in keiner Weise wieder. Kaum ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen scheint dabei, dass viele besorgte Bürger sich im strengen Winter 2009/2010 um die Fütterung gerade von hungernden Höckerschwanen und Bleßralen bemühten, jedes Jahr aber Hunderte dieser Vögel ohne einen vernünftigen Grund abgeschossen werden.

Offenbar in Kenntnis der fachlich dünnen Grundlage hat das MLUR vor kurzem still

und heimlich die Landesjagdzeitenverordnung verlängert, die am 31. März 2010 auslaufen wäre, ohne eine einzige der dringend notwendigen und seit längerem erkennbar gebotenen Korrekturen vorzunehmen. Eine Evaluation der Auswirkungen der 2005 stark ausgeweiteten Jagdzeiten hat nicht stattgefunden.

Statt „Korrigieren“ steht bei der Landesregierung „Ignorieren“ auf der Tagesordnung, wenn es um dringend notwendige Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zugunsten des Naturschutzes geht. Begründet wurden die überaus weitgehenden jagdlichen Freigaben im Übrigen mit einem hohen „Verantwortungsbewusstsein“, das seitens der Landesregierung weiten Kreisen der Jagd unterstellt wird. Die hohen Zahlen sinnlos getöteter Tiere und mehrfach nachgewiesene, teils drastische jagdliche Verfehlungen zeichnen allerdings ein deutlich anderes Bild und hätten vielfach Anlass geboten, korrigierend einzugreifen.

### **Ideologisches Konzept gescheitert**

Aufhänger für die Durchsetzung des Abbaus von Naturschutzstandards war die zunächst beim Bürger durchaus Anklang findende Forderung, zu „entbürokratisieren“ und zu „entschlacken“, um der Privatinitiative mehr Raum zu geben. Dem mag heute in der Öffentlichkeit vor dem Hintergrund des erheblichen Qualitätsverlustes beim flächigen Schutz der biologischen Vielfalt wie der erkennbaren missbräuchlichen Anwendung aufgeweichter Schutzvorschriften kaum noch jemand ernsthaft folgen.

Abgesehen davon, dass eine an fachlichen Sachverhalten orientierte Gesetzgebung privates Engagement im Naturschutz nie ernsthaft behindern konnte – u. a. die über 2.000 Aktiven des NABU in Schleswig-Holstein zeigen über unterschiedliche politische Ansichten hinweg dies immer wieder deutlich auf – unterschlägt das Konzept der reinen Freiwilligkeit – naiv oder bewusst? – die erheblichen, durchsetzungsstarken, konträren wirtschaftlichen Interessen Einzelner, denen ein noch so starkes freiwilliges Engagement kaum etwas Vergleichbares entgegensetzen kann. Dem Instrument der Freiwilligkeit fehlt ohne ausreichende gesetzliche Grundlage schlicht die „Waffengleichheit“ in der Auseinandersetzung.

Zukünftig werden bei der überaus schlechten Haushaltslage des Landes vor allem Fragen der Finanzierbarkeit im Vordergrund stehen – und die zunehmende Verhandlungbarkeit von Standards trägt sicher in der Verwaltung nicht dazu bei, den eigenen organisatorischen und finanziellen Aufwand ge-

ringer werden zu lassen. Dabei ließe sich der effektivste Schutz der Natur auch kostengünstig erreichen durch ein sinnhaftes, an den Belangen der Natur orientiertes Naturschutzrecht, das klare, nachvollziehbare Vorgaben macht. Denn schon der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen RSU als Beratungsorgan der Bundesregierung hat in seinem Gutachten festgestellt: Nicht Gesetze an sich sind das Problem im Naturschutz, sondern schlecht gemachte Rechtsverordnungen. Die Gesetzgebungsverfahren der Landesregierungen seit 2005 sind dafür ein Musterbeispiel.

Ob die jetzige, CDU/FDP-geführte Landesregierung sich in Sachen Naturschutz besinnen wird, erscheint angesichts der ersten sechs Monate Regierungszeit äußerst fraglich – zu offensichtlich wurde das diesbezügliche Desinteresse demonstriert. Positive Signale dürften am ehesten von der neuen Landwirtschafts- und Umweltministerin Dr. Juliane Rumpf zu erwarten sein. Sie hat mit dem Bild des glatt geschliffenen, karrierebewussten und populistisch orientierten Politikers wenig gemein, scheint eher nüchternen Bilanzen als großspurig fordernden Worten zu trauen und lässt durchaus Verständnis für die Belange von Natur und Umwelt erkennen.

So weit sind allerdings die Mehrheiten in den Fraktionen von CDU und FDP längst nicht. Sie widmen sich weiterhin vor allem der Klientelpolitik, wie etwa die Begleitumstände bei der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes gezeigt haben. Auch das Vorhaben, im Landesentwicklungsplan LEP kaum noch Vorgaben zu machen und damit der hemmungslosen Zersiedelung der Landschaft Vorschub zu leisten, spricht gegen eine ausgewogene Gewichtung von Naturschutznotwendigkeiten. Dass die Ministerin den Naturschutzverbänden wenige Monate vor Verabschiedung des Gesetzes noch guten Glaubens zusagte, die Standards des LNatSchG von 2007 würden im neuen Gesetz nicht weiter reduziert werden, berührte die Regierungsfractionen wenig. Diese ungute Situation hat jetzt selbst den Landesnaturschutzbeauftragten Klaus Dürkop, der sonst eher die leise Arbeitsweise bevorzugt, veranlasst, das gestörte Verhältnis der Landesregierung zum Naturschutz öffentlich und mit Vehemenz zu kritisieren. Dem Vorwurf von Dürkop, die Landesregierung betreibe eine beispiellose, konträr zum Naturschutz laufende Rücksichtnahme auf die Interessen der Agrarwirtschaft, kann sich der NABU nur anschließen.

Weitere Informationen im Internet unter [www.NABU-SH.de](http://www.NABU-SH.de).

**Vorstand und Geschäftsführung des NABU Schleswig-Holstein**

## **Verwaltungsgericht fordert größeren Abstand beim seitlichen Aufputzen**

# **Ein Sieg für den Knickschutz**

**Von der Schlägelmaschine massakriert, schmal und durchlässig, wie eine Gartenhecke zurückgestutzt – dieses traurige Erscheinungsbild unserer Knicks ist in schleswig-holsteinischen Ackerlandschaften mittlerweile gang und gäbe, obwohl es in krassem Gegensatz zur natürlichen Wuchsform der Wallhecke sowie zu den Ansprüchen der meisten in ihr lebenden Tierarten steht. Der NABU hat die Praxis des übermäßigen seitlichen Rückschnitts immer wieder angeprangert, bislang ohne Erfolg. Denn das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) hat diesen rabiaten Umgang mit unseren Knicks ausdrücklich gestattet. Doch nun hat der Naturschutz Rückendeckung vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhalten, dessen Urteil die Landesregierung in erhebliche Schwierigkeiten bringen dürfte.**

Seit Inkrafttreten eines ministeriellen Erlasses mit dem verharmlosenden Titel „Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange“ im September 2007 ist ein seitlicher Rückschnitt bis an den Wallfuß gestattet; im Februar 2009 ist auch die „Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope“ entsprechend ergänzt worden. Folglich dürfen alle über den Ansatz des Knickwalls hinausragenden Äste und Zweige der Knickgehölze beseitigt werden. Erodieren und randlich abgepflügt, sind viele Knickwälle über die Jahrzehnte immer schmaler geworden, manche sind nur noch eineinhalb Meter breit – die Sträucher werden dieser Entwicklung sozusagen maschinell angepasst. In Angeln ist inzwischen sogar ein alljährliches (!) Schlägeln üblich, wie ein Ver-

treter des Bauernverbands erklärt hat. Insbesondere der NABU, aber auch andere Naturschutzorganisationen, Wissenschaftler und Fachbehörden haben wiederholt auf die fatalen ökologischen Folgen dieses starken seitlichen Rückschnitts vor allem für Vögel und Insekten hingewiesen (siehe z.B. *Betrifft: Natur*, Ausgaben 4/2002 und 1/2008).

### **Nach dem Gesetz verboten, vom MLUR dennoch erlaubt**

Das Problem des starken seitlichen Rückschnitts beschäftigt den Naturschutz bereits seit etlichen Jahren. Mit dem Landesnaturschutzgesetz von 1993 versuchte der Gesetzgeber es in den Griff zu bekommen, indem dort nach § 15 b das seitliche Einkürzen der Zweige erst außerhalb eines Abstands von einem Meter zum Wallfuß erlaubt wurde. Auf Druck des Bauernverbands wurde im Knickerlass von 1996 jedoch die Möglichkeit eines sogenannten Schrägschnitts angeboten, d.h. der seitliche Rückschnitt durfte nun auf Höhe des Wallfußes beginnen, musste aber schräg nach außen verlaufen, um in der Höhe von drei Metern den gesetzlichen 1m-Abstand einzuhalten. An diese Schnitttechnik hat sich aller-



Foto: Ingo Ludwigowski

*Die Früchte des Weißdorns sind eine wichtige Nahrungsquelle auch für Drosseln.*

dings kaum ein Landwirt gehalten. Nicht selten wurden schon damals Knicks bis auf die Linie des Wallfußes zurückgeschlägelt – das war aber unbestritten illegal. Obwohl der Knickerlass bereits äußerst großzügig mit der gesetzlichen Vorgabe des 1m-Abstands umging, drängte der Bauernverband 2005 das mittlerweile CDU-geführte Umweltministerium erfolgreich, den Erlass zu streichen. Weil aber die geplante Änderung des Landesnaturschutzgesetzes, mit der auch die Abstandsregelung zum Knickschutz entfallen sollte, längst noch nicht abgeschlossen war, galt auf einmal der § 15 b mit seiner Vorgabe zum seitlichen Rückschnitt unmittelbar. Jedes Überschreiten dieses Abstands bedeutete nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern inzwischen auch einen Verstoß gegen die Cross-Compliance-Vorschriften „über die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand“ gemäß EU-Verordnung Nr. 1782/2003, mit denen die EU die Agrarprämienzahlung an die Einhaltung u. a. der gesetzlichen Naturschutzstandards knüpfte. So wurde erst mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz von 2007, das den Knick zwar weiterhin als gesetzlich geschütztes Biotop führte, aber auf die Abstandsbestimmung verzichtete, das bis an den Wallfuß reichende Schlägeln wieder rechtlich möglich – meinten jedenfalls der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Bauernverband und fügten eine entsprechende Formulierung





Foto: Holger Gerth

Ein größerer Abstand der Nutzung vom Fuß gibt dem Knick den notwendigen Raum, auch Blüten und Früchte auszubilden.

in die kurz darauf kreierte „Vereinbarung zur maschinellen Knickpflege“ ein.

Dabei berührte es das MLUR nicht, dass nach wie vor entsprechend § 25 (seit März 2010: § 21) Landesnaturschutzgesetz alle „Maßnahmen, die zu einer ... erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen können, verboten (sind)“. Da aber die weitgehende Beseitigung des seitlichen Gehölzüberhangs die Wallhecken nicht nur äußerlich verstümmelt, sondern auch deren Lebensraumfunktionen verkümmern lässt, handelt es sich beim Rückschnitt bis zum Wallfuß nach Auffassung des NABU sehr wohl um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes. Kurzum: Der als 'Vereinbarung' bezeichnete Knickpflegeerlass sowie die neue Biotopverordnung stehen mit ihrer Abstandsregelung nicht im Einklang mit dem Gesetz. Da einem Naturschutzverband allerdings keine Klagebefugnis gegen Erlass und Verordnung zusteht, brauchte sich das Ministerium um die fehlende Gesetzeskonformität bislang nicht zu scheren. Die miserable Situation des Knicknetzes wurde schlicht ausgeblendet, obwohl Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), untere Naturschutzbehörden (UNB) und Verbände bis hin zum Heimatbund sie immer wieder thematisierten. Beispielsweise wurde eine vom LLUR vorbereitete Zustandsevaluation anhand ausgewählter Untersuchungsflächen nach Intervention des Bauernverbands abgesagt. So werden die Knicks vor allem in den

von Ackerbau dominierten östlichen Landesteilen mit ministerieller Duldung weiterhin stark deformiert.

### Ein wegweisendes Urteil

Diese Ignoranz dürfte jetzt kräftig erschüttert worden sein – und zwar durch ein wegweisendes Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Az.: 1 A 35/07), das sich mit einer Auseinandersetzung zwischen einem Landwirt und dem Kreis Plön bzw. dem LLUR befassen musste.

Die Sache reicht bis in das Jahr 2005 zurück und begann eigentlich ganz unauffällig. Damals wurde ein Landwirt aus dem Kreis Plön von der unteren Naturschutzbehörde verwarnet, weil er zum wiederholten Mal einen Knick bis weit über den zulässigen Abstand von einem Meter zum Wallfuß (wie es zu der Zeit nach § 15 b LNatSchG vorgeschrieben war) zurückschneiden ließ. Da aufgrund der gerade erfolgten Aufhebung des Knickerlasses (siehe oben) dem Landwirt die Rechtslage offenbar unklar war, verzichtete die UNB auf ein Ordnungsgeld, meldete den Sachverhalt aber pflichtgemäß dem Amt für ländliche Räume (ALR) als Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen. Daraufhin wurde dem Bauern die Betriebsprämie, wie nach dem EU-Recht vorgeschrieben, um letztlich ein Prozent gekürzt. Der Landwirt ging gegen die Prämienreduzierung vor und beklagte schließlich das LLUR als Rechtsnachfolger des

ALR. Nach der Verhandlung Ende 2009 wurde die Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen, d. h. die wegen Verstoßes gegen die Knickschutzvorgaben erfolgte Prämienkürzung für rechtmäßig erklärt. Denn der Landwirt habe mit dem starken seitlichen Rückschnitt dem Knick eine verbotene „erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung“ zugefügt, die einer „Teilbeseitigung“, wie es im EU-Deutsch heißt, gleichkomme, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung.

Die eigentliche 'Sprengkraft' des Urteils besteht jedoch darin, dass sich das Verwaltungsgericht in seiner Begründung der „Teilbeseitigung“ nicht nur auf die formale rechtliche Situation – zum Zeitpunkt des Verstoßes schrieb das Landesrecht ausdrücklich den 1m-Abstand vor – stützt, sondern die naturwissenschaftliche Argumentation zur Notwendigkeit des Abstandhaltens bestätigt: „Je schmaler die Knicks geschnitten werden, desto weniger Lebensraum bleibt für die dort befindlichen Vögel und Insekten, so dass sich sowohl deren Anzahl als auch Vielfalt verringert. Durch das übermäßige Abschneiden von Fruchtholz und Blütenknospenzweigen des Knicks geht außerdem ein großes Nahrungspotenzial für Vögel und Insekten verloren und verringert sich auch für die Folgejahre. Ein übermäßiger seitlicher Rückschnitt führt auch dazu, dass nicht schnittverträgliche Gehölze der Knicks absterben und sich dadurch die Artenvielfalt der Knicks dauerhaft verringern wird. Durch einen übermäßi-

gen Rückschnitt kann bis an den Knickwallfuß heran Ackernutzung erfolgen und dadurch wird Dünger- und Pestizideintrag auf den Knickwall erleichtert, so dass sich in der Folge auch die Vegetation auf dem Knickwall verändert. In der Folge kommt es vor allem in der Krautschicht zu einem deutlichen Pflanzenartenschwund und eine knickuntypische nährstoff- und lichtliebende Vegetation kann sich entwickeln. Bei derart behandelten Knicks sinkt die ökologische Qualität für den Naturhaushalt rapide. Darüber hinaus wird durch übermäßig zurückgeschnittene Knicks die physikalische und klimatologische Wirkung unter anderem durch die Erhöhung der Winddurchlässigkeit erheblich beeinträchtigt. Auch der landschaftsästhetische Wert des Knicks leidet durch diesen übermäßigen Rückschnitt, der ein untypisches heckenähnliches Bild entstehen lässt“ (VG Urteil S. 15). Diese intensive Auseinandersetzung mit den ökologischen Folgen eines weitreichenden seitlichen Rückschnitts fassen die Richter mit dem Satz: „Es ist durch den Rückschnitt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftselements Knick gekommen.“ (S. 18) zusammen und leiten damit zur rechtlichen Bewertung über: „Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzrechts sind erkennbare oder prognostizierbare Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, welche einen existierenden Zustand bzw. eine bestimmte Ausprägung oder Qualität negativ verändern.“ (S. 18). Das diesbezügliche Fazit des Gerichts lautet: „Bei Knicks (handelt es sich) um Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, die Artenvielfalt und das Landschaftsbild in Schleswig-Holstein. Eine Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope ist daher grundsätzlich erheblich. (...) Nach den bereits oben angeführten Auswirkungen, die ein Rückschnitt auf die im Knick vorhandenen Lebensräume haben kann, steht für die Kammer auch aufgrund der eigenen Sachkunde im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Vielzahl von Fällen betreffend den übermäßigen Knickrückschnitt eine erhebliche Beeinträchtigung dieses besonderen Landschaftselements fest“ (S. 18).

Die Verwaltungsrichter haben also ohne Wenn und Aber zum Ausdruck gebracht, dass zu einem Knick das Breitenwachstum der Gehölze gehört, weil damit wichtige ökologische Funktionen verbunden sind, und dass es somit Aufgabe des gesetzlichen Biotopschutzes ist, dieses Breitenwachstum zu gewähren. Ohne konkret die derzeitigen Fassungen des Knickerlasses und der Biotopverordnung zu erwähnen, haben sie unmissverständlich festgestellt, dass die darin enthaltene Erlaubnis für ein Aufputzen bis zum Wallfuß keineswegs

den aus dem gesetzlichen Biotopschutz resultierenden Anforderungen genügt. Sie läuft dem gesetzlichen Verbot der erheblichen Beeinträchtigung von Knicks zuwider, das sowohl im damaligen wie auch im heutigen Landesnaturschutzgesetz enthalten ist.

Bezüglich der Beweislast hat das Verwaltungsgericht einen wichtigen Aspekt klar gestellt: „Das Eintreten der Beeinträchtigung muss nicht nachgewiesen werden; vielmehr bedarf es der Darlegung einer begründeten Wahrscheinlichkeit des Eintretens („können“, S. 18).“ Es muss also nicht im Detail belegt werden, welche Tier- und Pflanzenarten in welchem Umfang und mit welchen Folgen für die Population bei einem bestimmten Eingriff in ein geschütztes Biotop denn nun tatsächlich betroffen waren. An solchen praxisfremden Forderungen – welche UNB könnte beweiskräftig darlegen, dass exakt im betroffenen Knickabschnitt vor dem Eingriff beispielsweise die Haselmaus vorkam? – waren vor dem Amtsgericht Plön bisher mehrere Verfahren wegen Verstoßes gegen den gesetzlichen Knickschutz gescheitert.

### Biotopverordnung und Knickerlass sind nachzubessern

Das Ministerium wird nicht umhin kommen, die Biotopverordnung und den Knickerlass dem von den Schleswiger Richtern festgestell-

ten gesetzlichen Anspruch anzupassen, d. h. dort den vom Gericht offenbar als ausreichend betrachteten 1m-Abstand anstelle der Wallfußlinie zu fixieren. Damit darf sich das MLUR nicht allzu viel Zeit lassen. Denn die Richter haben dezidiert dargelegt, dass das bis zum Wallfuß praktizierte seitliche Einkürzen nicht nur im Missverhältnis zum Landesrecht steht, sondern auch gegen die Cross-Compliance-Vorgaben der EU verstößt. Sollte sich das Land weiterhin weigern, seine Rechtsvorschriften zum Knickschutz entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsgerichts zu korrigieren, dürfte es wegen Missachtung von EU-rechtlichen Normen selbst zur Rechenschaft gezogen werden. Denn aus Sicht der EU würde sich das Land damit sozusagen der Beihilfe zum Agrarsubventionsmissbrauch schuldig machen. Auf diesem Gebiet kennt Brüssel kein Pardon. Sollte sich das Land weiterhin stur stellen, dürfte eine Beschwerde bei der EU-Kommission hervorragende Erfolgsaussichten haben.

Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein erinnert sich in diesem Zusammenhang noch gut an ein Gespräch mit dem damaligen Landwirtschafts- und Umweltminister von Boetticher, bei dem dieser, konfrontiert mit Fotos von bis an den Wallfuß zurückgeschlängelten Wallhecken, spontan sein Entsetzen über diesen Naturfrevel äußerte und partout nicht glauben wollte, dass die Beispiele mit



Foto: Carsten Pusch

Das vom Knickfuß senkrechte Hochschlängel kommt einer Teilbeseitigung des Knicks gleich.

seinem Knickpflege-Erlass konform waren. Dennoch hat er den rabiaten seitlichen Rückschnitt weiterhin protegiert, indem er auch die Neufassung der Biotopverordnung mit einer entsprechenden Regelung versah. Ministerin Rumpf als seine Nachfolgerin scheint hier mehr Sensibilität zu besitzen und das Urteil ernst zu nehmen. Bei der jüngst erfolgten LNatSchG-Novellierung sollte das Gesetz auf Wunsch des Ministeriums um einen Artikel zur entsprechenden Änderung der Biotopverordnung erweitert werden. Das haben die Regierungsfractionen mit ihrer parlamentarischen Mehrheit jedoch abgelehnt. Dass sie damit nicht nur zur weiteren Verschandelung der Knicklandschaft beigetragen, sondern auch einen gerichtlich attestierten Rechtsmissbrauch der Landesregierung gedeckt haben, mag angesichts ihrer engen Verbundenheit mit dem Bauernverband nicht verwunderlich sein. Dass sie aber sehenden Auges Schleswig-Holstein dem hohen Risiko aussetzen, von finanziellen Sanktionsmaßnahmen der EU getroffen zu werden, die nicht zuletzt auch den Landwirten und damit ihrer eigenen Klientel schaden könnten, erstaunt allerdings.

Offenbar meinen die Parlamentarier von CDU und FDP wie der Bauernverband, sich vor den ihnen nicht ins Konzept passenden Tatsachen einfach wegdrücken zu können – in der Hoffnung auf gegenläufige Urteile, eine

Revision vor dem Oberverwaltungsgericht oder dass der regierungsamtlich betriebene Gesetzes- und Cross-Compliance-Verstoß von der EU schlicht übersehen werden könnte. Vielleicht denkt der eine oder andere auch an eine Gesetzesänderung, mit der § 21 LNatSchG um eine explizite Erlaubnis für das Schlägeln bis zum Knickfuß ergänzt werden könnte. Doch diese Vorstellungen sind sämtlich unreal. Die Urteilsbegründung ist in jedem Satz konsequent, die EU-rechtlichen Anforderungen sind präzise definiert und mit den ökologisch-fachlichen Belangen in lückenlosen Verbund gebracht. Jedes Verwaltungsgerichtsurteil zu analoger Sachlage würde gleichlautend sein. Die Revision, sofern sie denn überhaupt zugelassen werden wird, dürfte dem Kläger außer erneuten Kosten nichts bringen. Das Landesnaturschutzgesetz kann nicht zugunsten des extremen Rückschnitts geändert werden, weil das Bundesnaturschutzgesetz eine solche Verwässerung des gesetzlichen Biotopschutzes nicht zulässt und zudem die EU den Erhalt der Feldhecken zur Vorbedingung für die vollständige Agrarprämienzahlung erhoben hat. Und mit Sicherheit wird Brüssel bald Kenntnis von dem merkwürdigen Rechtsgebaren erhalten, das man in Kiel zur Knickpflege – „unter Berücksichtigung ökologischer Belange“, wie der Erlass dreist für sich in Anspruch nimmt – entwickelt hat.

Angesichts dieser Situation hilft der Landesregierung nur eines: Nicht länger gegen berechtigte Naturschutzbelange antrotzen, sondern größeren Abstand beim seitlichen Aufputzen einhalten lassen! Den Bauern wird das übrigens nicht weh tun, denn der häufige seitliche Rückschnitt rechnet sich ökonomisch ohnehin nicht.



Fritz Heydemann  
Stellv. NABU-Landesvorsitzender  
Lütjenburger Str. 33  
24306 Plön  
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

### Cross Compliance und Knickschutz

Seit 2005 wird in der EU unter der Bezeichnung Cross Compliance (CC) ein neues agrarpolitisches Instrument angewendet, mit dem die den Landwirten gewährten Direktzahlungen an die Einhaltung von Mindeststandards in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz gebunden sind. Grundlage dafür bildet die EG-Verordnung Nr. 1782/2003 mit ihren Anhängen. In Anhang IV sind Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ angeführt, zu denen neben z.B. Bodenschutz auch die Erhaltung von Landschaftselementen gehört, die entweder dort konkret gelistet sind oder für die in den Mitgliedstaaten besondere Schutzvorschriften bestehen. Für Knicks und andere Feldhecken trifft beides zu: Sie sind nach § 21 LNatSchG unter Bezug auf § 30 BNatSchG nach nationalem Recht geschützt und überdies im Anhang der CC-Verordnung als ab einer Mindestlänge von 20 m zu erhaltendes Landschaftselement angeführt.

Die Einhaltung der CC-Bedingungen ist vom Land über jährliche Stichproben zu kontrollieren. Des weiteren sind die zuständigen Fachbehörden, bezüglich Knickschutz also die unteren Naturschutzbehörden der Kreise, verpflichtet, entdeckte CC-Verstöße an die Prämienzahlungsbehörde (in Schleswig-Holstein inzwischen das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) zu melden. Ermessensspielräume gibt es dabei nicht. Das Land ist gegenüber der EU für die ordnungsgemäße Abwicklung rechenschaftspflichtig, bei Missachtung ist mit Konventionalstrafe zu rechnen.

Bei nachgewiesenen Verstößen werden den betroffenen Bauern die Direktzahlungen für den gesamten Betrieb je nach Schwere zwischen 1 und 5 % gekürzt. Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren wird der Kürzungssatz verdreifacht. Bei Vorsatz, also bei z.B. einer ungenehmigten Knickbeseitigung, erhöhen sich die Abzüge auf mindestens 15 %, in schweren Fällen kann die Prämienzahlung ganz versagt werden.

Für nicht rechtskonformes Knickschlägeln in größerem Ausmaß sind in der Regel Abzüge von 3 % fällig. Bei einem durchschnittlich großen Landwirtschaftsbetrieb macht dies grob geschätzt etwa 1.000 Euro aus; eine Sanktion in dieser Höhe wirkt in der Regel abschreckender als ein verhängtes Ordnungsgeld. Im dem Gerichtsurteil zugrunde liegenden Fall wurde dem betroffenen Landwirt das damalige Hin und Her der Rechtslage zugute gehalten, so dass er nur 1 % Kürzung erhielt. – Sobald das Land seine Abstandsregelung im Sinne des VG-Urteils reformiert hat, wird das Schlägeln in seiner zur Zeit bis an den Wallfuß praktizierten Form als CC-Verstoß gelten. Vorher können die Landwirte nicht sanktioniert werden – jedoch das Land, falls es die Abstandsbestimmungen nicht bald ändert.

### Praxis der Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein

## Dat hebbt wi jümmers soo mookt ...

Fließgewässer haben eine ganz besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, unterliegen aber jedoch zugleich auch vielfältigen Nutzungsansprüchen. Oft werden Bäche und Flüsse nur noch als Vorfluter wahrgenommen, deren Aufgabe es ist, einen möglichst reibungslosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Über 500 Wasser- und Bodenverbände (WBV) üben in Schleswig-Holstein eine regelmäßige Gewässerunterhaltung aus. Mit Einführung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie EG-WRRL besteht europaweit ein modernes Wasserrecht. Dieses hat zum Ziel, einerseits die Ansprüche der Wasserwirtschaft und andererseits die des Naturschutzes zu vereinen. Oberstes Ziel ist die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für alle Gewässer. Soviel zur Theorie – und in der Praxis?

### Weit entfernt vom guten ökologischen Zustand

Trotz unbestritten guter Ansätze und vorbildlicher Initiativen verschiedener Wasser- und Bodenverbände (WBV) geht in der Praxis der Gewässerunterhaltung noch viel daneben – und zwar im wahrsten Sinne des Wortes: am Gewässerrand finden sich häufig ausgebagerte Muscheln, zappelnde Fische und Neunaugen. Aber auch das aus den Bachbetten geräumte Totholz sowie entnommener Kies und Steine stehen dem Ökosystem Fließgewässer dann nicht mehr zur Verfügung. Die Konsequenz sind vielerorts verarmte und ausgeräumte Gewässer – weit entfernt vom angestrebten „guten ökologischen Zustand“ im Sinne der EG-WRRL. Überdimensioniertes oder schlichtweg ungeeignetes Gerät für die Gewässerunterhaltungsmaßnahme schädigt das Gewässerbett und seine Ufer zusätzlich. Dafür gibt es leider landesweit eine Vielzahl von Beispielen. Ein besonders brutales Beispiel verfehlter Gewässerunterhaltung war der Einsatz einer „amphibischen multifunktionalen Arbeitsmaschine“ im Jahr 2009, welche in der Trave bei Niedrigwasser mit den Laufketten im Bachbett herumgefahren wurde. Dies hat das bedeutsame Lückensystem der Gewässersohle zerstört und die darin steckende Lebewelt zermalmt – und das in einem FFH-Gebiet! Aber auch die Ausbaggerung der oberen Alster im Jahr 2007, ebenfalls in einem FFH-Gebiet, die als eines der wenigen Gewässer in Schleswig-Holstein noch einen Bestand der Bachmuschel aufweist, ist ein eklatantes Beispiel unsachgemäßer Gewässerunterhaltung. Dabei ist der Bachlauf nicht nur als Naturschutzgebiet ausgewiesen, sondern die obere Alster gerade wegen des Vorkommens der streng geschützten Art auch als FFH-Gebiet gemeldet worden. Etliche dieser streng geschützten Tiere wurden anschließend in den großen

Aushubhaufen am Gewässerufer nachgewiesen. Damit ist in einem explizit für die Bachmuschel ausgewiesenem Schutzgebiet eine völlig unsachgemäße und überdimensionierte Grundräumung durchgeführt worden. Dies ist umso unverständlicher, als die Alster sich im Jahre 2007 noch in der Unterhaltungshöhe des Landes befand.

### Massiver Verstoß gegen rechtliche Vorgaben

Derartige Vorgehensweisen stellen einen massiven Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorgaben dar und so ermittelte im Fall der Alster auch die Staatsanwaltschaft.

Artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten bei der Gewässerunterhaltung grundsätzlich immer für alle oberirdischen Gewässer, unabhängig davon, ob es sich zudem um ein Landschafts- oder Naturschutzgebiet oder gar ein europäisches Schutzgebiet handelt. Geltendes Artenschutzrecht und entsprechende Verbotsstatbestände sind daher immer von den für die Gewässerunterhaltung Verantwortlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten.

### Was ist zu beachten?

Sehr vereinfacht dargestellt spricht man vom Tötungs- (1.), Störungs- (2.) und Zugriffsverbot (3.). So ist es verboten, wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z. B. Jungtiere, Larven) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei besonders geschützten Arten handelt es sich um alle europäischen Vogelarten, alle Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der in der Bundesartenschutzverordnung genannten „besonders geschützten“ Arten. Für die Gewässerunterhaltung sind



Nicht jede Gewässerunterhaltung ist notwendig (Abb. 1, Foto: Sabine Reichle). Die Folgen unsachgemäßer Gewässerunterhaltung sind tot am Ufer zu finden: Ausgebagerte Großmuscheln (Abb. 2, Foto: Thomas Behrends), Flussneunauge (Abb. 3, Foto: Gabriele Stiller) sowie Stichlinge und Flusskrebs (Abb. 4, Foto: Gabriele Stiller) geben eindeutige Hinweise auf den angerichteten ökologischen Schaden am Gewässer.



Die Staatsanwaltschaft ermittelte: Sichtbare Spuren der gesetzeswidrigen Gewässerunterhaltung in der Oberen Alster im Jahre 2007 (Abb. 1, Foto: Thomas Behrends). Unnötig, vermeidbar und leider keine Seltenheit: Zufallsfunde am Gewässerrand lassen noch viel dramatischere Zahlen an toten Tieren durch unsachgemäße Gewässerunterhaltung befürchten: Barsche (Abb. 2 und Abb. 3, Fotos: Gabriele Stiller) und Flusskrebse (Abb. 4, Foto: Carsten Pusch).

dabei die Neunaugen sowie die Fischarten Groppe, Schlammpeitzger, der Steinbeißer, Bitterling und der Rapfen relevant. Bei den Wirbellosen sind hier vor allem die Bachmuschel, die Abgeplattete Teichmuschel und die Grüne Keiljungfer, eine Libellenart, zu nennen.

Es ist darüber hinaus verboten, wild lebende Tiere streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung wird dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer lokalen Population einer Art vermindert werden. Dies muss artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden. Darüber hinaus ist es auch verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören, dieses gilt auch für die Entnahme von besonders geschützter Pflanzen bzw. der Schädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von diesen Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverboten ausdrücklich nicht freigestellt. Sofern allerdings auf die Gewässerunterhaltung nicht verzichtet werden kann, sind Ausnahmen möglich z. B. zur Abwendung erheblicher (...) Schäden oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Den Maßstab für eine Beurteilung von Eingriffen in Habitate bzw. Populationen der betroffenen Arten stellt der Erhaltungszustand der Populationen dar. Damit gemeint ist der lokale, nicht aber ein weit gefasster, z. B. landesweiter Populationsbegriff. Bei standorttreuen, nicht wanderfähigen und damit allgemein bei ausbreitungsschwachen Arten kann fachlich dafür nur der lokale Maßstab gewählt werden. Bestes Beispiel dafür ist die Bachmuschel. Eine natürliche Wiederbesiedlung der Treene wäre durch die lokale Populationen der Alster oder der Schwentine nicht möglich, es gibt keine Verbindung der Gewässer untereinander. Ein Besatz ist aus genetischen Gründen fachlich nicht vertretbar. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind daher für alle Maßnahmen, durch die streng lokalisierte Populationen betroffen sind, grundsätzlich die Erhaltungszustände der Art im betroffenen Flusssystem zu berücksichtigen. Der Lebensraum für diese Arten darf sich durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht verschlechtern.



Foto: Ruth Severin

Gewässergrund als Autobahn? Eine „multifunktionale amphibische Arbeitsmaschine“ bei niedrigem Wasserstand unterwegs in der Trave, einem FFH-Gewässer.

### Unkenntnis rechtlicher Hintergründe

In der Praxis vor Ort wirken Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an vielen Stellen auf geschützte Arten und ihre Lebensräume ein. Besonders bei der Durchführung von Böschung- und Sohlenmähd können Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. So hat das Auftreten von Sandbänken, häufig sogar als Folge vorheriger Unterhaltungsmaßnahmen, oft eine Sohlräumung zur Folge, die leicht erhebliche Konflikte mit dem Artenschutzrecht auslöst. Dies resultiert oft aus einer Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben. Daher ist es von großer Bedeutung, den Verantwortlichen und Aktiven vor Ort bekannt zu geben, welche Tierarten oder welcher FFH-Lebensraumtyp durch welche Maßnahmen betroffen sein könnte, wie Beeinträchtigungen vermieden werden können und letztlich auch die Konsequenzen, die aus Verstößen resultieren. Voraussetzung dafür ist aber eine möglichst genaue Kenntnis über das Vorkommen der betroffenen Arten und die Verfügbarkeit dieser Daten für die Verantwortlichen vor Ort.

### Inakzeptables Verhalten des MLUR

Leider sieht sich das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein MLUR auch zwei Jahre nach dem Vorfall an der Alster nicht in der Lage, hier konkrete Abhilfe zu schaffen. Statt diese unklare Situation vor Ort am Gewässer mit einem Erlass zu regeln, „bastelt“ man in dieser Zeit zunächst mit hoher Intensität am Thema herum, um es letztlich nach und nach offenbar aussitzen zu wollen und – nichts zu tun. Für den NABU ist dieses Vorgehen völlig inakzeptabel. Aber auch alle anderen Beteiligten vor Ort, die Unteren Wasserbehörden (UWB), die Unteren Naturschutzbehörden (UNB), die Wasser- und Bodenverbände (WBV), besonders aber auch die Lohnunternehmer und ihre Mitarbeiter



Foto: Carsten Pusch

Ein wichtiges Instrument zur Durchführung einer optimierten Gewässerunterhaltung sind Infoveranstaltungen und Weiterbildungen wie hier gemeinsam mit dem Landesverband der Lohnunternehmer. Neben theoretischen Anteilen ist hier besonders das Vorstellen praktischer Beispiele am Gewässer wichtig.

brauchen eine klare Richtlinie, die das Verhältnis von Gewässerunterhaltung und Naturschutz unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgabe regelt, schon um nicht permanent mit einer Anzeige rechnen zu müssen. Hier sieht der NABU das MLUR in der Verpflichtung, endlich Ergebnisse vorzulegen. Und dieses jahrelange Zaudern hat nun Folgen: Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (LWBV) wittert jetzt seine Chance und versucht Druck auf die Ministerin auszuüben, die Gewässerunterhaltung zu privilegieren und im Rahmen einer Artenschutzsicherungsverordnung eine „generell-abstrakte“ Regelung zu bekommen, die das Thema „Gewässerunterhaltung und Artenschutz“ aushebeln würde. Man will sich schlicht den ganzen Ärger mit dem Artenschutz ersparen. Für den Natur- und Artenschutz an und in unseren Gewässern sowie die Ziele der EG-WRRL wäre das aber ein riesen Rückschritt!



Foto: Carsten Pusch

In Schleswig-Holstein haben sich Fließgewässer vor allem in Wäldern einer Unterhaltung entzogen und vermitteln hier noch einen Eindruck von Ursprünglichkeit und Naturnähe (Krempfer Au, Kreis Ostholstein).

### So geht das nicht weiter!

Nach dem Motto „Dat hebt wi jümmers soo mookt ...“ wird man mit der vielfach im Land noch praktizierten Form der Gewässerunterhaltung die Ziele der EG-WRRL nicht erreichen können. Schon aus diesem Grund, aber auch z. B. zur Einsparung unnötiger Kosten gibt es Bestrebungen, mit einer angepassten „optimierten Gewässerunterhaltung“ einen großen Schritt hin zur Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ zu machen.

### Facharbeitsgruppe auf richtigem Weg

In einer seit mehreren Jahren tätigen Facharbeitsgruppe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) gibt es beispielhafte Bestrebungen, dieses sensible Thema umzusetzen. Konstruktiv diskutieren Vertreter der betroffenen Behörden wie des MLUR, des LLUR, der UWBs, der WBVs aber auch der Naturschutzorganisationen, vertreten durch WWF und NABU, dort die Möglichkeiten und Chancen einer „optimierten Gewässerunterhaltung“. Mit viel Zeit, Engagement und letztlich auch finanziellem Aufwand wurden hier bereits erste vorzeigbare Ergebnisse, z. B. Infoveranstaltungen durchgeführt oder Faltblätter entwickelt. Dabei darf es aber nicht bleiben. Dies ist umso vordringlicher, als das in dem Ende 2009 verabschiedeten Maßnahmenprogramm für den ersten Bewirtschaftungszeitraum der EG-WRRL die „optimierte Gewässerunterhaltung“ als ergänzende Maßnahme für alle nach der EG-WRRL bewerteten Gewässern aufgeführt ist. Im verabschiedeten Maßnahmenprogramm wird zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen unterschieden. Die grundlegen-

den Maßnahmen stellen die gesetzlichen Grundlagen dar, die seit 2000 in Deutschland und Schleswig-Holstein in Kraft sind. Wichtig für die tatsächliche Situation vor Ort sind die ergänzenden Maßnahmen in ihrer direkten Wirkung auf das Gewässer. Grundsätzlich sollte vorab immer geprüft werden, ob eine Gewässerunterhaltung bestimmter Abschnitte oder gar ganzer Gewässer überhaupt notwendig ist. Dann gibt es sicherlich Abschnitte, die nicht regelmäßig unterhalten werden müssen oder schonend unterhalten werden können. Und schließlich solche Abschnitte bzw. Gewässer, die regelmäßig unterhalten werden müssen. Eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie z. B. eine einseitige Böschungsmähd, abschnittsweise Gewässerunterhaltung, Stromstrichmähd, Handräumung usw. sind Instrumente einer möglichst schonenden Gewässerunterhaltung. Diese soll die sich aus der EG-WRRL ergebenden Anforderungen an die Lebensbedingungen der Gewässerlebensgemeinschaften und die sich aus den angrenzenden Nutzungen ergebenden Anforderungen zur Sicherung des Abflusses miteinander verknüpfen.

### Dringend notwendige Vorgehensweise

Die Ergebnisse und Vorschläge der Facharbeitsgruppe sind bzw. werden auch anhand von „best practice“ Beispielen in Weiterbildungen und Handreichungen von bzw. für Wasser- und Bodenverbandsvertretern, Lohnunternehmern und ihren Mitarbeitern aber auch zuständigen Behördenvertretern vor Ort einfließen. Dies ist sicher eine Vorbildliche, aber auch dringend notwendige Vorgehensweise, die die in der Arbeitsgemeinschaft Wasserrahmenrichtlinie AG-WRRL zusammengeschlossenen Naturschutzorganisationen NABU, BUND, LNV und WWF ausdrücklich begrüßen und aktiv unterstützen.



Carsten Pusch  
Stellv. NABU-Landesvorsitzender  
Leiter NABU-Landesstelle Wasser  
Lange Str. 43  
24306 Plön  
Carsten.Pusch@NABU-SH.de

**Libellen in Schleswig-Holstein**

# Plattbäuche und Flussjungfern gesucht

Libellen gehören zu den bekanntesten und eindrucksvollsten heimischen Insekten überhaupt. Schon immer haben sie die Aufmerksamkeit des Menschen erregt, so dass ihnen eine ganze Anzahl teilweise sehr phantasievoller Namen gegeben worden sind, wie Teufelsnadeln, Drachenfliegen oder Himmelspferde. Im deutlichen Widerspruch dazu steht allerdings, dass viele Menschen über die Ökologie und Lebensweise, die Lebensraumansprüche oder über die Arten- und Formenvielfalt dieser Tiere nur sehr wenig oder gar nichts wissen. So ist vielen erstaunlicherweise immer noch unbekannt, dass Libellen für den Menschen ungefährlich sind und auch nicht stechen können. Dabei haben sie nicht nur eine faszinierende Lebensweise, sondern können auch hervorragend anzeigen, wie es um den Zustand und die Qualität der Gewässer im Land bestellt ist.

Die NABU-Landesstelle Wasser des NABU Schleswig-Holstein beschäftigt sich daher auch im Jahr 2010 im Rahmen des durch die BINGO!-Umweltlotterie geförderten Projektes „Von Plattbäuchen und Flussjungfern – Naturschutz an den Gewässern Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie EG-WRRRL“ mit der Insektengruppe der Libellen, um am Beispiel dieser Insektengruppe die Öffentlichkeit für die Ökologie, den Schutz und die Revitalisierung der Binnengewässer zu sensibilisieren.

### Sinnvolle Beobachtung

Libellen eignen sich hervorragend für eine vertiefende Beschäftigung mit der Natur, da viele Arten weit in der Landschaft umherfliegen. So kann man nahezu überall Libellen beobachten. Vor allem das Umfeld von Flüs-

sen und Bächen, Seen und Teichen eignet sich von Mai bis Oktober zur Beobachtung von Libellen. Selbst die kontinuierliche Beobachtung an immer derselben Stelle über einen langen Zeitraum erbringt erstaunlich hohe Artenzahlen. Deshalb kann sich bereits ein naturnaher Gartenteich als lohnendes Beobachtungsziel erweisen.

Nur wenige Insektengruppen sind wissenschaftlich so gut erforscht wie die Libellen. Bei näherer Betrachtung vieler Studien wird jedoch deutlich, dass ökologische Ansprüche von Libellen regional unterschiedlich sind und große Unsicherheiten über die tatsächliche Verbreitung vieler Arten bestehen. Im Fokus libellenkundlicher Untersuchungen stehen meist besonders seltene oder spezialisierte Arten. Damit bestehen über die Verbreitungsmuster und Ansprüche gerade der häufigen Libellenarten viele Wissenslücken.



Die mit Hilfe eines weichen Netzes gefangene Grüne Mosaikjungfer kann anhand eines Fotos einwandfrei bestimmt werden. Anschließend muss das Tier umgehend wieder unverletzt freigelassen werden. Auch für derartige Aktivitäten ist aufgrund des hohen Schutzstatus der Libellen eine Ausnahmegenehmigung des LLUR notwendig.



Foto: Thomas Behrends

Die Gemeine Winterlibelle ist im Sommer kaum zu sehen. Ihre aktive Flugzeit beginnt aber schon früh im April – zu diesem Zeitpunkt ist sonst noch keine andere Libellenart zu beobachten (Altengamme, 14.04.2009).

### Zwei Kartierungsprojekte

Vor drei Jahren initiierte die Gesellschaft deutschsprachiger Odonatologen (GdO), ein Zusammenschluss der Libellenkundler Deutschlands, eine bundesweite Kartierung von Libellen zur Erarbeitung eines Verbreitungsatlanten der Libellen Deutschlands. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) nahm dies zum Anlass, auch den schleswig-holsteinischen Verbreitungsatlas neu zu bearbeiten. Auch hierzu gibt es als Information und Darstellung des aktuellen Kenntnisstandes eine vorläufige Übersicht, erstellt vom LLUR in Kooperation mit der Faunistisch-ökologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteins (FÖAG), den man sich als pdf herunterladen kann (<http://www.libellenverbreitungsatlas.de/libellen-atlas-rueckblick-2009.php>). Die Erfassung der Libellen im Rahmen der Atlasprojekte ist ein wichtiger Beitrag zur Klärung offener Fragen, wobei in Schleswig-Holstein wichtige Hinweise erwartet werden über die regionalen Ansprüche der Arten beispielsweise in den Hauptnaturräumen.

### Aufruf an alle!

Alle NABU-Aktiven werden daher aufgerufen, die Libellen ihres Gartenteiches oder ihres Bachabschnittes zu beobachten und der NABU Landesstelle Wasser zu melden. Nur was man kennt, kann man schützen! Dies setzt die Beschäftigung mit den Tieren und ihrer Lebensweise voraus – und nichts motiviert dafür mehr, als wenn „meine“ Beobachtungen dann auch sinnvoll verwendet werden können! Daher sollen die gemeldeten Daten und Informationen quasi als Nebenprodukt auch in die zwei laufenden Libellen-Kartierungsprojekte einfließen.



Foto: Thomas Behrends

Die meisten Libellen sind aufgrund von Fotos gut bestimmbar. Ein entscheidendes Merkmal, ein fehlender schwarzer Balken am Gesichtsrand (Pfeil) unterscheidet hier die Große Heidelibelle von der ähnlichen Art Gemeine Heidelibelle.

### Was fliegt denn da? Bestimmung und Artenschutz

Libellen sind wahre Flugkünstler unter den Insekten. Oft ist es gar nicht so leicht, vorbeisauende Libellen zu bestimmen. Im Flug kann man nur mit Geduld und Übung Libellen mit dem Fernglas beobachten und dabei erlernte Bestimmungsmerkmale zu erkennen versuchen. Vor allem in den Morgenstunden, aber auch am frühen Abend lassen sich ruhende Libellen beobachten. Oft ist es dabei möglich, sich vorsichtig zu nähern und die Individuen zu fotografieren. Die Digitalfotografie ist heutzutage wegen der weit verbreiteten Technik das wichtigste Hilfsmittel zur Bestimmung von Libellen.

Beispielhaft sind hier zwei Fotos vorgestellt, bei der die Große Heidelibelle eine nicht leicht zu bestimmende Art ist und die Grüne Mosaikjungfer immer „beweissicher“ dokumentiert werden muss, damit die Beobachtung auch glaubhaft ist. Dafür wurde letztere gefangen, fotografiert und wieder an Ort und Stelle freigelassen.

Aber auch beste Fotos reichen manchmal nicht für eine sichere Artbestimmung aus, und es ist dann notwendig, Tiere mit einem Kescher zu fangen. Libellen erweisen sich dabei als so robust, dass ein vorsichtiger Fang mittels eines weichen Netzes für die Tiere ohne Folgen bleibt. Allerdings: Der Fang ist bei allen Libellenarten verboten! Grundsätzlich ist es daher aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, sein vertieftes Interesse an Libellen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek anzumelden und eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen. Gerade im Zusammenhang mit der Erstellung der Verbreitungsatlanten werden diese Genehmigungen aber meist unbürokratisch erteilt.

Kontaktadressen: LLUR Tel. 04347 – 7040 (Artenschutz A. Drews: 04347 – 704 360, R. Albrecht: 704 359)

Auch Beobachtungen, die im Rahmen der von der NABU-Landesstelle Wasser durchgeführten Exkursionen erfolgen, werden an die Koordinatoren der laufenden Arbeiten zum geplanten Verbreitungsatlas der Libellen in Schleswig-Holstein als auch zum Verbreitungsatlas der Libellen Deutschlands weitergeleitet.

Die NABU-Landesstelle Wasser bietet weiterhin im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit für das laufende BINGO!-Projekt Vorträge oder Exkursionen an, ein Angebot, das von einer Anzahl NABU Gruppen aber auch anderen Kooperationspartnern bereits angenommen wurde. Zusätzlich bietet die NABU Landesstelle Wasser auch gezielte Exkursionen in betreute Gebiete an, um dort in die Libellenbestimmung und die Methoden der Kartierung einzuführen. Zahlreiche Termine sind für dieses Jahr schon vereinbart. Im

Laufe des Jahres gibt es noch Möglichkeiten zu weiteren Exkursionen oder auch Vortragsveranstaltungen. Vor allem NABU-Gruppen, die Naturschutzflächen vor allem auch in Gewässernähe betreuen, können sich bei Interesse mit der NABU Landesstelle Wasser in Verbindung setzen. Zudem bietet der NABU Schleswig-Holstein unter [www.NABU-SH.de](http://www.NABU-SH.de) weitere Informationen an.

Dieser Aufruf soll ein weiteres Mal auf das laufende Projekt der NABU-Landesstelle Wasser hinweisen und alle NABU-Aktive für die Libellenbeobachtung motivieren. Ziel ist es, über die vertiefende Auseinandersetzung mit den Lebensraumansprüchen und der Lebensweise der Libellen einen Zugang zu einer Beschäftigung mit dem Schutz und Entwicklung unserer heimischen Binnengewässer zu erlangen.

Und damit muss man überhaupt nicht bis zum Sommer warten! Schon jetzt gibt es nämlich Libellen zu sehen, denen die Jahreszeit ihren Namen gegeben hat – Winterlibellen! Mal ehrlich – hätten Sie es gewusst?



Thomas Behrends  
NABU-Landesstelle Wasser  
Lange Straße 43  
24306 Plön  
Tel: 04321-7839082  
E-Mail: [Thomas.Behrends@NABU-SH.de](mailto:Thomas.Behrends@NABU-SH.de)







Fotos: NAJU-Archiv

# NAJU Naturerlebnis-Camps 2010

Diesen Sommer ist es wieder so weit: Die NAJU Schleswig-Holstein quartiert sich Anfang August im Zeltlager Adlerhorst ein und bietet dieses Mal gleich zwei Ferienfreizeiten an. Das Naturerlebnis-Camp richtet sich an naturbegeisterte Kinder zwischen 8 und 11 Jahren und findet vom 31. Juli – 6. August 2010 statt. Anschließend startet das Camp für die Älteren. Die 12 bis 15-jährigen werden vom 8. August – 15. August 2010 ihre Zelte beziehen.

Sieben bzw. acht Tage lang dreht sich dann wieder alles ums Erleben und Erforschen der umliegenden Natur. Auf dem Programm stehen jeden Tag verschiedene Aktionen, Spiele und Entdeckungstouren. So dreht sich zum Beispiel einen Tag lang alles um den Lebensraum Wasser. Wir werden Teichlupen oder eigene kleine Boote basteln, keschern und entdecken, welche Tiere und Pflanzen in den verschiedenen Gewässern der Umgebung leben oder uns mit den Kanus des Adlerhorstes zu einer kleinen Tour aufmachen.

Außerdem werden wir den Geheimnissen des Waldes auf den Grund gehen und entdecken, was ein Wald außer Bäumen noch so zu bieten hat. Eine spannende Nachtwanderung auf der Suche nach Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren werden wir uns natürlich auch nicht entgehen lassen. Außerdem ist ein Strandtag an der Ostsee geplant. Aber damit es noch ein bisschen spannend bleibt, wird jetzt natürlich noch nicht alles verraten! Nur so viel ist sicher: Langeweile kommt im Adlerhorst nie auf, auch nicht, wenn es regnet!

Neben dem Forschen wird auch noch viel Zeit zum Spielen, Toben und Ausspannen bleiben. Das Zeltlager Adlerhorst bietet viele Möglichkeiten für sportliche und spielerische Aktivitäten wie Kanu fahren, Trampolinspringen oder Tischtennis spielen. Außerdem gibt es eine Lagerfeuerstelle, eine kindgerechte Bade- stelle mit Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich, einen halboffenen Speisesaal, der auch für regnerische Stunden und Basteleien genutzt werden kann. Für unser leibliches Wohl sorgen die Mitarbeiter des Zeltlagers und verpflegen uns mit Vollpension, auf Wunsch auch vegetarisch.

Weitere Infos unter [www.NAJU-SH.de](http://www.NAJU-SH.de)

## Anmeldung

NABU-Landesgeschäftsstelle

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Telefon: 04321-53734 oder per

E-Mail: [Freizeit@NAJU-SH.de](mailto:Freizeit@NAJU-SH.de)

